

Tabak-Arbeiter

Nr. 39 / Bremen, den 24. September 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
 — Monatslicher Bezugspreis 40 Goldpfennig ohne Frangierlohn. — Anzeigenpreis 50 Goldpfennig für die viergespaltene Zeitspalte. — Schluß der Anzeigenannahme am Freitag vor dem Redaktionstag. — Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Dahms.
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Drichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. D. Schmalfeldt & Co. — Drucken in Bremen.

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, Am der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 6046. — Geld- und Einzahlungsbüro an Johannes Krohn. — Postfachkonto 6649 beim Postämteramt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandelsbankgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. B. D., Hamburg und Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin. — Verbandsvorsitzender: Karl Deichmann. — Verbandsauskunft: E. Schöne, Hamburg, Döbenkinderhof 57, Zimmer 43/46.

Reichsstatistik über den Arbeitsverdienst

Die Tariflohnstatistik reicht längst nicht mehr aus, um die Lohngestaltung der Arbeiterschaft und damit die Kaufkraft für Konsumgüter im gleichen Maße in der Bewegung, im Anteil an den Produktionskosten, zu den Preisen (Reallohnberechnung) so zuverlässig zu beobachten, wie das z. B. mit der konjunkturellen Bewegung in der Produktion, im Geld- und Kapitalwesen usw. heute schon durch statistisch-technisch gut entwickelte Methoden geschieht. Dabei ist vielleicht nirgends die Möglichkeit zu einer einwandfreien regelmäßigen Beobachtung und einer eventuellen Regulierung so leicht gegeben, wie bei den Löhnen, die bei den Arbeitern als Einkommen, in der Betriebskalkulation als Unkostenkonten auftreten. Die moderne Betriebswirtschaft mit genauer Gewinn- und Verlustrechnung verlangt ja gerade genaue Beobachtung aller Produktionsfaktoren. So sind die verausgabten Löhne den Produzenten natürlich bekannt. Allerdings nur summenmäßig stellen die Schlusssummen der Lohnkonten das Einkommen der im Arbeitslohn stehenden Bevölkerung dar, ohne den einzelnen Arbeiter sozial oder wirtschaftlich zu berücksichtigen. Selten ist dieses Material der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden: in Amerika ist der Arbeitgeber darin offener. Das europäische, Konkurrenz und staatliche Eingriffe befürchtende Unternehmertum lehnt jeden Einblick ab. Aber auch das Urmaterial ist in Händen des Unternehmers, das einer Untersuchung der sozialen Lage der Arbeiterschaft und der Auswirkung der sozialen und steuerlichen Gesetzgebung dienen könnte, nur liegt es unverarbeitet in den Lohnlisten und Akkordabrechnungen. Kein betriebswirtschaftlicher Unfall liegt für den Unternehmer vor, das Material zu bearbeiten. Hier kann man nur durch staatliche Gesetzgebung eingreifen, um ihn zur Herausgabe zu bewegen. Das soll jetzt geschehen!

Seit Juli 1922 ist die reichsstatistische Erfassung der wirklichen Lohn- und Gehaltsverhältnisse in den Industrien durch Gesetz vorgesehen. Eine Verordnung vom 14. Juli 1927 regelt nunmehr, wie schon im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 32 berichtet, die als fortlaufende Erhebung gedachte Lohnstatistik. Die Durchführung und Aufarbeitung ist dem Statistischen Reichsamte übertragen. Die Arbeiterschaft ist aktiv durch ihre Organisationen bei der Auswahl der zu erfassenden Betriebe und Arbeiter- und Angestelltengruppen, durch die Betriebsräte bei der Aufstellung der Lohnlisten und bei der Bescheinigung ihrer Richtigkeit beteiligt. Außerdem ist durch Geldstrafen zwangsweise die Durchführung gesichert und der Arbeitgeber zur genauen Berichterstattung gezwungen. Wichtig ist, daß zur Durchführung dieses Gesetzes der Betriebsrat veranlaßt ist, von den durch das Betriebsrätegesetz ihm zustehenden Recht Gebrauch zu machen, in die Lohnbücher des Betriebes Einblick zu nehmen. Die Angestellten sollen durch eigene Unterschrift die Richtigkeit besonders auszufüllender Erhebungszettel bescheinigen, da den Betriebsräten kein gesetzliches Recht für die Einsicht in die Angestellten-Gehaltslisten zusteht.

Die Erhebungspapiere werden folgendes erfragen:

1. Namen, Alter, Familienstand, Lohnform;
2. die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter besonderem Nachweis der mit einem Zuschlag bezahlten Ueberstunden;
3. den tatsächlich verdienten Bruttolohn oder das tatsächlich verdiente Bruttogehalt unter besonderem Nachweis der Zuschläge für Ueberstunden oder sonstiger Zulagen;
4. den Steuerabzug vom Lohn oder Gehalt;
5. die Beiträge des Arbeiters oder Angestellten und des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ausschl. Unfallversicherung) und zur Erwerbslosenfürsorge;
6. die Sozialzuschläge (Frauen-, Kinder- und Hausstandsgeld).

Eine wirklich aufschlußreiche Lohnstatistik ist damit ermöglicht. Viele Sondererhebungen und Einzeluntersuchungen können von jetzt ab erspart werden. Mühevolleres Sammeln einzelner Lohnabrechnungen wird durch geschlossenes Erfassen ganzer Betriebs- und Berufsgruppen abgelöst.

Durch seine Lohntüte ist der Arbeiter von vornherein im Besitz einer Abschrift der Betriebslohnliste. Mit Hilfe der organisierten Arbeiter haben die Gewerkschaften in den vergangenen Jahren versucht, die wahre Lohngestaltung der Arbeiterschaft und das wirkliche Einkommen nach Abzug aller sozialen und steuerlichen Abzüge zu erfahren. Ueber 150 000 organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesuchter Berufe in 54 Städten haben nach Aufforderung des Vorstandes des ADGB ihre Lohnabrechnungen im November 1925 eingereicht. Das reichhaltige, aufschlußreiche Erhebungsergebnis ist veröffentlicht worden im Jahrbuch 1925 des ADGB. Vor kurzem erschien weiterhin in der „Arbeit“ als Ergebnis der Lohntütenbearbeitung eine umfangreiche Veröffentlichung über die soziale und steuerliche Belastung der Arbeiterschaft. So wird die künftige amtliche Statistik in den ADGB-Erhebungen wertvolles Ergänzungsmaterial vorfinden, aus einer Zeit, aus der ähnliche amtliche Erhebungen nicht vorliegen.

Konjunktur und Saison verändern die Lohneinkommen dauernd. Diese Veränderung deckt sich nicht mit der Bewegung der Tariflohnsätze, sondern geht darüber hinaus. Hierin wird auch die jetzt beginnende amtliche Lohnstatistik ihre schwächste Stelle haben. Jede Industrie wird jährlich nur einmal erfaßt werden, die einzelnen Industrien im Laufe eines Jahres nacheinander. In Verbindung mit allen anderen Konjunkturerhebungen und der Tariflohnstatistik werden aber Kombinationen über den Verlauf der Lohnentwicklung einzelner Berufe zwischen zwei Erhebungsterminen möglich sein und so einem gewissen Mangel abhelfen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Möglichkeit zur wertvollen Beobachtung der Auswirkungen unserer sozialpolitischen und steuerlichen Gesetzgebung.

Wir setzen auf diesen neuesten Zweig der Reichsstatistik große Hoffnung.

Rauch- und Schnupftabakarbeiterlöhne

Nach der am 5. April dieses Jahres im Reichsarbeitsministerium getroffenen Entscheidung gelten für die Rauchtabak- und Schnupftabakindustrie vom 1. Oktober an folgende Stundenlöhne:

	Ortsklasse							Sonderklasse
	I	II	III	IV	V	VI	VII	
	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %	35 %	50 %	
für Arbeiter im	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
Alter bis zu 15 Jahren	17,25	18,11	18,98	19,84	20,7	21,56	22,39	23,25
von 15—16 Jahren	22,5	23,63	24,75	25,88	27	28,13	29,25	30,38
von 16—18 Jahren	30,25	31,76	33,28	34,79	36,3	37,81	39,32	40,84
von 18—20 Jahren	36	37,8	39,6	41,4	43,2	45	46,8	48,6
von 20—24 Jahren	43,75	45,94	48,13	50,31	52,5	54,69	56,88	59,06
von über 24 Jahren	52,25	54,86	57,48	60,09	62,7	65,31	67,92	70,54
sämtliche Verheiratete	59,75	62,74	65,73	68,71	71,7	74,69	77,68	80,66
für Arbeiterinnen im								
Alter bis zu 15 Jahren	15,75	16,54	17,33	18,11	18,9	19,69	20,48	21,26
von 15—16 Jahren	19	19,95	20,9	21,85	22,8	23,75	24,65	25,5
von 16—18 Jahren	25	26,25	27,5	28,75	30	31,25	32,5	33,75
von 18—20 Jahren	30,25	31,76	33,28	34,79	36,3	37,81	39,32	40,84
von über 20 Jahren	36,75	38,59	40,43	42,26	44,1	45,94	47,77	49,61

Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten eine Zulage von 5 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohn.

Bei ledigen Arbeiterinnen tritt dann, wenn ihnen ein Anspruch auf diese Zulage nicht zusteht, sofern sie Kinder haben, zum jeweiligen Lohn eine Zulage von 2 v. H. aus diesem Lohn.



Zigarettenindustrie



Lohnbewegung in Berlin

Die letzte Lohnbewegung in der Berliner Zigarettenindustrie wurde im Februar d. J. durch einen Schiedspruch beendet, der die bis dahin bestandenen Löhne um 5 Prozent erhöhte. Dieser Schiedspruch galt bis zum 30. September d. J. und war von diesem Zeitpunkt an mit 14tägiger Frist zum Schluß eines jeden Monats kündbar. Sofern die Reichsindexziffer während der Vertragsdauer über 150 stieg oder unter 138 fiel, konnte eine Nachprüfung der Löhne verlangt werden, jedoch nicht vor dem 1. Juni d. J. Schon im Februar waren die Kollegen und Kolleginnen im Zweifel darüber, ob man diesem Schiedspruch seine Zustimmung geben sollte. Durch die damaligen Konjunkturbedingungen gezwungen, nahmen sie jedoch unter schweren Bedenken an. Dann kamen die 10 Prozent Mietssteigerung im April, und im Juli stieg der Reichsindex auf 150.

Auf Grund dieser neuen Teuerungswelle beschloß dann die Berliner Zigarettenarbeiterchaft, sich an den Arbeitgeberverband zu wenden, um durch Aussprache und Vereinbarung dahin zu kommen, daß bereits vor Ablauf des Lohnvertrages für die Kollegen und Kolleginnen neue Löhne festgesetzt würden. Auch die Unternehmer erklärten sich zu einer Aussprache bereit, so daß eine Verhandlung am 25. August stattfinden konnte. Die Kollegen und Kolleginnen stellten die Forderung, bis zum Ablauf des Tarifes (30. September) auf Grund der eingetretenen Teuerung einen Ausgleich zu schaffen und zwar eine einmalige Auszahlung für die Männlichen von 40 M und für die Weiblichen von 25 M, evtl. sollten diese Summen auf 8 Wochen, also vom 1. August bis zum 30. September verteilt werden. Die Unternehmer erklärten, zu dieser Forderung Stellung nehmen zu wollen, ließen aber längere Zeit nichts von sich hören. Durch Anfrage beim Arbeitgeberverband bekam die Organisationsleitung dann endlich am 2. September den Bescheid, daß die Unternehmer die Notwendigkeit einer Lohnerhöhung nicht einsehen könnten, da der Reichsindex für den Monat August auf 146,6 zurückgegangen sei. Auf Grund dieses Ergebnisses wurde die schon bestehende Erregung noch weiter erhöht, so daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der Firmen Manoli und Josetti am 2. September die Arbeit niederlegten, weil die Firmen keine Zugeständnisse machen wollten. Infolge dieser Arbeitsniederlegung fand dann am 3. September eine neue Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband statt. Nach längerem Hin und Her machten die Unternehmer folgenden Vorschlag: Am 5. September wird die Arbeit bei Manoli und Josetti wieder aufgenommen. Die Arbeitgeber geben den jetzt noch bestehenden Lohnvertrags frei und über Festsetzung neuer Löhne finden am Dienstag, 6. September, Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin statt.

Zu bemerken ist noch, daß die Unternehmer erklärten, wenn die Arbeit am 5. September nicht aufgenommen würde, dann alle Betriebe in Berlin die Aussperrung vornehmen würden und sich weiter der Reichsarbeiterverband mit der Frage beschäftigen müßte, ob diese Aussperrung nur über Berlin oder über das ganze Reich erfolgen solle. Nachdem die Streikenden das Angebot abgelehnt hatten, erklärte der Arbeitgeberverband auf Anfrage, daß er noch zu seinem Angebot stehe, wenn am 7. September früh die Arbeit wieder aufgenommen würde. Am 6. September beschäftigte sich nochmals eine Versammlung der Kollegenschaft von Manoli und Josetti mit dem Angebot der Unternehmer, dem unter der Voraussetzung zugestimmt wurde, daß so schnell wie möglich Verhandlungen stattfinden. Für die Arbeitsaufnahme stimmten 481, dagegen 329, ungünstige Stimmen wurden 28 abgegeben.

Am 7. September fanden dann nach Wiederaufnahme der Arbeit die Verhandlungen vor dem Schlichter statt. Die Unternehmer vertraten den Standpunkt, daß eine freie Vereinbarung nicht zustande käme und daher sogleich eine Schlichtungskammer gebildet werden müsse, um über die Lohnstreitfrage einen Spruch zu fällen. Dem stimmten beide Parteien zu. Nach langen Verhandlungen wurde dann folgender Schiedspruch verkündet:

Die Tariflöhne werden ab 1. September 1927 um 5 Prozent und ab 1. Dezember um weitere 3 Prozent erhöht. Die bestehenden Abordnungen werden um die gleichen Prozentsätze erhöht. Dieses Abkommen

gilt bis zur letzten vollen Märzwoche 1928 und ist zu diesem Zeitpunkt erstmals kündbar mit 14tägiger Frist. Wenn es nicht gekündigt wird, läuft es jeweils 4 Wochen weiter.

Eine Sektionsversammlung, die am 10. September stattfand und von mindestens 2600 Kolleginnen und Kollegen besucht war, lehnte auf Empfehlung einer Funktionärskonferenz einstimmig den Schiedspruch ab. Der Arbeitgeberverband hat den Schiedspruch angenommen und die Verbindlichkeit desselben beantragt. Hoffentlich gelingt es der Organisation, mit dem Arbeitgeberverband in freier Vereinbarung ein Lohnabkommen zu treffen, das den Wünschen der Berliner Kollegenschaft näher kommt als der Schiedspruch. Die Verhandlungen über den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches finden am 21. September statt.

Die Zigarette als Steuerobjekt

Nachstehend veröffentlichen wir eine Zusammenstellung, aus der hervorgeht, wie hoch der Steuerwert der im ersten Viertel des laufenden Rechnungsjahres (April bis Juni 1927) verkauften Tabaksteuerzeichen für Zigaretten ist und welche Menge sich daraus für die einzelnen Preistufen ergibt:

Kleinverkaufspreis je Stück Pf.	Stückzahl in 1000	% Anteil an der Gesamtmenge 1. Quartal	Ertrag der Steuerzeichen in Reichsmark
bis zu ¼ . . .	1 029	0,0	1 544
zu 1 . . .	7 108	0,1	21 322
zu 1½ . . .	10 075	0,1	45 337
zu 2 . . .	122 014	1,5	732 082
zu 2½ . . .	4 905	0,1	36 789
zu 3 . . .	760 504	9,4	8 844 537
zu 4 . . .	2 554 651	31,5	30 655 811
zu 5 . . .	8 740 413	106,1	56 106 201
zu 6 . . .	706 466	8,7	12 716 396
zu 7 . . .	1 816	0,0	38 130
zu 8 . . .	133 278	1,6	8 198 689
zu 10 . . .	72 056	0,9	2 161 681
zu 12 . . .	2 469	0,0	88 899
zu 15 . . .	2 209	0,0	99 412
über 15 . . .	480	0,0	40 028
	8 119 473	100,0	112 786 834

Hinzu kommt noch, daß während des gleichen Zeitraumes 9 243 151 Kilogramm Zigaretten tabak, der bekanntlich den Materialsteuer unterliegt, in die Herstellungsbetriebe verbracht worden sind. Das Soll der Materialsteuer beträgt demnach rund 36,97 Millionen Mark.

Der Steuerwert der Tabaksteuerzeichen für Zigarettenhüllen betrug im ersten Viertel des laufenden Rechnungsjahres 681 804 RM. Das entspricht einer Menge von 454 536 000 Zigarettenhüllen.

Aus dem Unternehmerlager

Am 30. August fand in Berlin ein außerordentlicher Verbandstag des Verbandes der Deutschen Zigaretten-Industrie statt. Zur Beratung stand in der Hauptsache die gegenwärtige Lage der Zigarettenindustrie auf Grund des Erlasses des Reichsfinanzministeriums vom 18. Mai 1927. Nahezu ausnahmslos stellten sich die Mitglieder auf den Standpunkt, daß einzig und allein auf Grund des Erlasses die wirtschaftliche Sanierung der deutschen Zigarettenindustrie zu erreichen sei. Es wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß an dem Erlaß unbedingt festzuhalten sei und dessen Richtlinien seitens der einzelnen einzuhalten seien. Da der Erlaß aber auf der anderen Seite die Möglichkeit, die Richtlinien zu umgehen, nicht in allen Fällen ausschließt, wurde übereinstimmend beschlossen, dahin zu streben, eine gesetzliche Verankerung dieser Richtlinien derart zu erreichen, daß die gesamte Zigarettenindustrie zur Einhaltung derselben gezwungen ist.

Zigarrenindustrie

Forderungen der Zigarrenarbeiterschaft

Der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hatte die Gauleiter und Mitglieder des Rates aus der Zigarrenindustrie zum 18. September nach Bremen eingeladen, um gemeinsam mit ihnen und einer Vertretung des Verbandsausschusses zu den Fragen Stellung zu nehmen, die im Augenblick für die Zigarrenarbeiterschaft besonders in Betracht kommen.

Im Vordergrund der Beratung stand selbstverständlich die Lohnfrage. Wie vor dem schon in Versammlungen, Konferenzen und Eingaben an die Verbandsleitung, so wurde auch hier bitter Klage geführt über die Unzulänglichkeit der Löhne, die das Reichsarbeitsministerium der Zigarrenarbeiterschaft auf Antrag des RDZ: aufoktroiert hat. Die bei guten Durchschnittsleistungen erzielten Verdienste sind so gering, daß sie auch nicht entfernt ausreichen, die allerbescheidensten kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen. Schon im April 1919 haben die Zigarrenfabrikanten in Bad Deynhausen einer Vereinbarung zugestimmt, wonach der Mindestfriedenslohn für 1000 Stück Zigarren 7,50 M, für 1000 Stück Zigarillos 6 M und für das Sortieren von 1000 Stück Zigarren 75 Pf. betragen sollte. Jetzt beträgt der Mindestlohn für 1000 Stück Zigarren 8,90 M, für 1000 Stück Zigarillos 6,30 M und für das Sortieren von 1000 Stück Zigarren 84 Pf. Im günstigsten Fall ist das eine Lohnsteigerung von 18,66 v. H. Demgegenüber sind die Lebenshaltungskosten seit der Vorkriegszeit nach der Reichsindexzahl vom August dieses Jahres um 46,6 v. H. gestiegen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist es wohl nicht mehr als recht und billig, wenn die Arbeiterinnen und Arbeiter der Zigarrenindustrie fordern, daß bei der nächsten Lohnregulierung zum mindesten diese Differenz ausgeglichen wird. Weiter muß im Rahmen dieser Forderung eine Verringerung der Unterschiede zwischen den Lohnsätzen in den Null- und Höchstorten erstrebt werden und zwar derart, daß auch für Oberbaden, Schlesien, Sieben, Nordost und Mitteldeutschland ein Bezirkszuschlag von 8 Prozent gezahlt wird, und die sich so ergebenden Löhne als Reichsgrundlöhne zum Ausgangspunkt der Berechnung gemacht werden. Nur so und nicht auf dem von den Zigarrenfabrikanten beliebten Wege, oben abzubauen, können die unterschiedlichen Löhne einander näher gebracht werden.

Aber nicht nur die Löhne sind es, die aufgebessert werden müssen, auch sonst gibt es im Reichstarifvertrag für die Zigarrenherstellung eine Reihe von Bestimmungen, die der Verbesserung bedürfen. In erster Linie ist dabei an eine Verlängerung der Feriendauer und an die Erreichung eines Ueberstundenzuschlages gedacht, wie er in der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 als angemessen bezeichnet ist.

Das sind die hauptsächlichsten Forderungen, die von den am 18. September in Bremen anwesenden Vertretern der Zigarrenarbeiterschaft einmütig aufgestellt worden sind, und für deren Verwirklichung sich von nun an alle Kolleginnen und Kollegen einsetzen müssen. Zunächst kommt es darauf an, die aufgestellten Forderungen überall zu propagieren und für eine Stärkung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes Sorge zu tragen. Allen Kolleginnen und Kollegen muß eingeschämert werden, daß es mit der Aufstellung der Forderung allein nicht getan ist, sondern daß zu ihrer Verwirklichung die größte gewerkschaftliche Machtentfaltung erforderlich ist. Nichts könnte verhängnisvoller sein, als in irgendeiner Form auf die Hilfe amtlicher Schlichtungsinstanzen zu hoffen. Gerade die in diesem Frühjahr gesammelten Erfahrungen sollten der Zigarrenarbeiterschaft gezeigt haben, daß es nur zwei Möglichkeiten gibt: Entweder das Organisationsverhältnis der Tabakarbeiter ist ein mangelhaftes, dann müssen sich die Kolleginnen und Kollegen mit dem zufrieden geben, was ihnen der RDZ. oder das Reichsarbeitsministerium gnädigst gewähren; oder der Deutsche Tabakarbeiter-Verband ist stark genug, ohne Inanspruchnahme von Schlichtungsinstanzen das zu erkämpfen, was notwendig ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der zuletztgenannte Weg besser ist. Aus diesem Grunde müssen schon jetzt in allen Gauen Deutschlands die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit dieser Weg mit Erfolg be-

gangen werden kann. Wenn jedes Verbandsmitglied auf diesem Gebiete seine volle Pflicht und Schuldigkeit tut, dann muß und wird die nächste Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der deutschen Zigarrenherstellung mehr Befriedigung auslösen als die letzte.

Allgemeinverbindliche Bezirkstarifverträge

Gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 sind mit Wirkung vom 1. Juni dieses Jahres die Tarifverträge für die Bezirke Hamburg und Süddeutschland vom Reichsarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die in die Bezirkstarifverträge übernommenen Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 27. Mai 1927, soweit diese von der Allgemein-Verbindlichkeit ausgenommen sind. Die allgemeine Verbindlichkeit der alten Bezirkstarifverträge tritt mit ihrem Ablauf außer Kraft.

Entscheidungen des Reichsschiedsgerichts

Am 16. und 17. September fand in Hannover die 35. Sitzung des Reichsschiedsgerichts für die Zigarrenherstellung statt, die sich neben Fassungstreitigkeiten auch mit Fragen grundsätzlicher Art zu beschäftigen hatte. Zunächst handelte es sich um die

Berechnung des Ferienlohnes

für Betriebe, in denen die regelmäßige Wochenarbeitszeit unter 48 Stunden liegt. Die dazu getroffene Entscheidung Nr. 307 lautet:

Die Firma J. B. Wismer war berechtigt, den Ferienlohn von einer Wochenarbeitszeit von 45 Stunden zu berechnen.

Begründung: Festgestellt ist, daß seit langer Zeit bei der Firma eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden als regelmäßige Wochenarbeitszeit bestanden hat. Der vom Reichsschiedsgericht in seiner Entscheidung zu Antrag Nr. 249 für den Fall von Kurzarbeitszeit aufgestellte Grundlag,

„daß der Ferienlohnberechnung $\frac{1}{3}$ der Wochenkurzarbeitszeit zugrunde zu legen, den Arbeitern jedoch in der Ferienwoche Gelegenheit zu geben ist, noch soviel Stunden zu arbeiten, daß die Zahl der entschädigten Ferienstunden zuzüglich der geleisteten Arbeitsstunden die sonst geleistete Wochenkurzarbeitszeit ergeben“ gilt auch für alle Fälle, wo die regelmäßige Wochenarbeitszeit eines Betriebes unter 48 Stunden liegt, weil der Begriff der „gleichbleibenden Arbeitszeit“ in Ziffer 7 des Art. III des Reichstarifes nicht auf die tägliche, sondern auf die wöchentliche Arbeitszeit abzustellen ist. Selbstverständlich muß der in den letzten 4 Wochen vorher verdiente Lohn, wenn z. B. 45 Stunden Wochenarbeitszeit besteht, dann dividiert werden durch $4 \times 45 = 180$ und der sich daraus ergebende DurchschnittsStundenlohn ist dann mit $\frac{1}{3}$ von $45 = 30$ Stunden zu multiplizieren. In dieser Ferienwoche mußte dann aber den Arbeitern noch Gelegenheit gegeben werden, 15 Stunden zu arbeiten.

Die Entscheidung 308, die die Bezahlung von Nebenarbeiten der Sortierer betrifft, lautet:

Für die von den Sortierern zu leistenden Nebenarbeiten einschließlich des bisher üblichen Ausbesserns von beschädigten Zigarren wird eine Vergütung von 12 § pro Mille und für das Einlegen und Herausnehmen von Röllchen und Papierkreisen eine Vergütung von 5 § pro Mille für angemessen erachtet.

Begründung: Die von den Parteien übereinstimmend vorgebrachten Darlegungen über die von den Sortierern zu leistenden Nebenarbeiten bedingen einen so beachtlichen Zeitverlust, daß die oben genannte Entschädigung als gerechtfertigt angesehen werden muß. Das Reichsschiedsgericht ist bezüglich der Höhe der Vergütung für die zu leistenden Nebenarbeiten über den vom Bezirksschiedsgericht Weisbaden festgestellten Satz von 10 § deswegen hinausgegangen, weil festgestelltermaßen bei den bezirklichen Verhandlungen die Frage des bisher üblichen Ausbesserns beschädigter Zigarren unbeachtet geblieben ist.

Bezüglich der Streiffälle Anträge 304 (Sachsen) und 305 (Sieben), die beide die Frage der

Ueberstundenzuschläge betreffen und bei denen es sich um die Auslegung der Arbeitszeit-Verordnung vom 14. 4. 27 handelt, beschließt das Reichsschiedsgericht, daß diese Fälle im Verfahren vor den Arbeitsgerichten zum Austrag gebracht werden sollen.



Verbandsleben



Nur der Verband

Nur der Verband kann uns erstreiten,
was man uns dreist noch vorenthält!
Nur der Verband kann uns bereiten
ein Dasein, das auch uns gefällt!
Nur im Verband ruht unsre Stärke,
nur im Verband ruht unsre Macht,
denn seine Kämpfe, seine Werke
befreien uns aus Not und Nacht!

Nur der Verband wahrt unsre Rechte
und gibt uns Rückhalt, Schutz und Dach!
Nur der Verband hält das Gemächte
des Unternehmertums in Schach!
Nur der Verband vermag zu brechen
das Joch moderner Sklaverei!
Ihn immer stärken, nimmer schwächen —
sei unsre Losung frisch und frei!

Victor Kalknowski

Konferenz- und Versammlungsberichte

Ansbach. Am 3. September fand hier im Gewerkschaftshaus eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt, die sich in der Hauptsache mit der Lohnfrage in der Zigarrenherstellung beschäftigte. Einmütig wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Löhne in der Zigarrenherstellung bei weitem nicht mehr der Teuerung angepaßt sind. Fortwährende Preissteigerungen für Lebens- und Bedarfsartikel, Mietssteigerungen, müssen dem Hauptvorstand Veranlassung geben, sofort mit dem R.D.Z. Lohnverhandlungen anzustreben, damit die Löhne der Arbeiter in der Zigarrenherstellung bedeutend erhöht werden. Zum 2. Punkt „Erwerbslosenfürsorgegesetz“ gibt Kollege Schweigert bekannt, daß am 1. Oktober das Gesetz in Kraft tritt, und damit der Artikel III des Tabaksteuergesetzes außer Kraft gesetzt wird. Unterstützung erhalten alle Arbeiterinnen und Arbeiter, ohne die Bedürftigkeitsfrage zu prüfen, je nach den geleisteten Beiträgen. Hier zeigt sich auch wieder: niedrige Löhne — niedrige Unterstützung. Zum Schluß teilte Kollege Schweigert mit, daß am 19. September Kollege Wilhelm Speißer 25 Jahre dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband angehört. Es wurde beschlossen, am 1. Oktober im Gewerkschaftshaus eine kleine Feier zu veranstalten, des weiteren kann erstreulicherweise auch mitgeteilt werden, daß ein großer Teil Mitglieder in höhere Beitragsklassen übergetreten ist, und den Löhnen entsprechend Beiträge leistet. Die Klasse zu 25 Pf. existiert in Ansbach schon lange nicht mehr. Mit dem Wunsche, dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, der nur allein die Interessen der Tabakarbeiter vertritt, stets die Treue zu halten, schloß der Vorsitzende Kollege Schweigert die Versammlung.

Lunzenau. Am 27. September wurden unsere Mitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen, galt es doch, das 25jährige Jubiläum unseres langjährigen Vorsitzenden Arnoldschmerbich zu feiern. Dem Jubilar, der als letzter die über seinem Kopf einberufene Versammlung betrat, dämmerte beim Anblick des blumengeschmückten Tisches eine leise Ahnung auf, daß es sich um eine Ehrung seiner Person handelte. Kollege Winkler wies in einer kleinen Ansprache auf die Bedeutung der Zusammenkunft hin und betonte in ehrenden Worten die uneigennütige Tätigkeit unseres alten Kollegen. Vollkommen jedoch war die Überraschung, als dem Kollegen Schmerbich das vom Hauptvorstand gestiftete Diplom überreicht wurde. Sichtlich bewegt dankte er für die ihm dargebrachte Ehrung. Ein gemütliches Beisammensein beschloß die kleine Feier. Kollegen von Lunzenau! Möge euch dieser Bericht den Anlaß geben, daß ihr, die ihr schon alle organisiert wart, wieder in die Reihen eurer um eine menschenwürdige Existenz ringenden Kollegen eintreter. Laßt das Nörgeln und Schimpfen, damit wird nichts erreicht. Nur geschlossen in festem Willen seid ihr eine Macht. Treue um Treue; das verlangt der Verband von euch, denn er kann seine vollste Pflicht nur dann tun, wenn alle Tabakarbeiter geschlossen hinter ihm stehen.

Bekanntmachungen

Am 24. September ist der 39. Wochenbeitrag fällig
Die Quartalsabrechnung ist fällig!

Da es trotz aller Hinweise und Ermahnungen immer noch Zahlstellenverwaltungen gibt, die es mit der Aufstellung und Einreichung der Quartalsabrechnung nicht so genau nehmen, ist es notwendig, daran zu erinnern, daß schon jetzt die Vorbereitungen zur Fertigstellung der Abrechnung getroffen werden müssen. In der Hauptsache kommt es darauf an, daß noch vor

Quartalschluß alle überschüssigen Verbandsgelder eingeschickt werden, daß bei der Ausfüllung der Abrechnungsformulare kein Feld übersehen wird und daß die Verbandsleitung möglichst bald in den Besitz aller Quartalsabrechnungen und der dazu gehörigen Belege kommt.

Statistikarten und Fragebogen

Mit dieser Nummer des „Tabak-Arbeiter“ ist jeder Zahlstellenverwaltung, die keine Fragebogen erhalten hat, eine Statistikarte zugegangen. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Oktober zugesandt werden und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 24. September zu nehmen.

Folgende Gelder sind eingegangen:

1. September. Bad Deynhausen 100.—
5. Enger 200.—
10. Frankfurt a. M. 40.—, Pfaffenhofen 150.—, Schöna 175.—, Würzburg 150.—, Mannheim 100.—, Brücken 100.—, Jastrow 100.—, Ohlau 200.—, Eppingen 95.—, Bünde 1200.—
11. Hahnen 200.—
12. Lübbecke 600.—, Treffurt 1200.—, Altenburg 250.—, Minden 200.—, Speyer 150.—, Heidelberg 500.—, Wenzingen 75.—, Naunhof 50.—, Gronau 60.—, Forst i. d. Lausitz 60.—, Kaiserslautern 150.—, Offenburg 200.—
13. Pirna 90.—, Hamburg 300.—
14. Lahr 200.—, Spenge 250.—, Mühlhausen 100.—, Enger 140.—, Fränk.-Crumbach 60.—
15. Kleinalmrode 100.—, Hanau 58.—, Herford 250.—
16. Breslau 400.—, Osnabrück 200.—, Dresden 2000.—
17. Brotterode 1200.—
18. Speyer 250.—, Pfungstadt 90.—

Beifastien. Für Inserate müssen gezahlt werden von den Zahlstellen Contra, Hann.-Münden, Leipzig, Weistertitz, Trier und Ansbach je 5 M und Burgsteinfurt und Blasheim je 10 M.

Dem Kollegen **Wilhelm Kütenbrink** und seiner Frau, der Kollegin **Minna Kütenbrink**, geb. Wiehe, zu ihrer am 18. September stattgefundenen Hochzeit herzlichste Gratulation!

Dem Kollegen **August Haake** und seiner Frau, der Kollegin **Anna Haake**, geb. Schwarze, zu ihrer am 18. September stattgefundenen Hochzeit herzlichste Gratulation!

Zahlstelle Blasheim.

Unserm Kollegen
Mathias Lacher
und seiner lieben Frau **Katharina**
zu ihrer am 17. September stattgefundenen **Wermählung** ein dreifach donnerndes Hoch!
Deutscher Tabakarbeiter-Verband
Zahlstelle Trier.

Unserm Kollegen
Wilhelm Spoisser
zu seinem
25jährigen
Verbands-Jubiläum
die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Ansbach.

Tüchtiger Mustermacher

der später, bei Eignung, Aussicht hat, Meister zu werden, von führender Zigarrenfabrik Schlesiens gesucht.

Offerten unter Nr. 104 an die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—, weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, daunenwolche G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße ungeschlossene Kupffedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M. 10.—. Versand franko, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes 245 b. Pilsen-Böhmen.